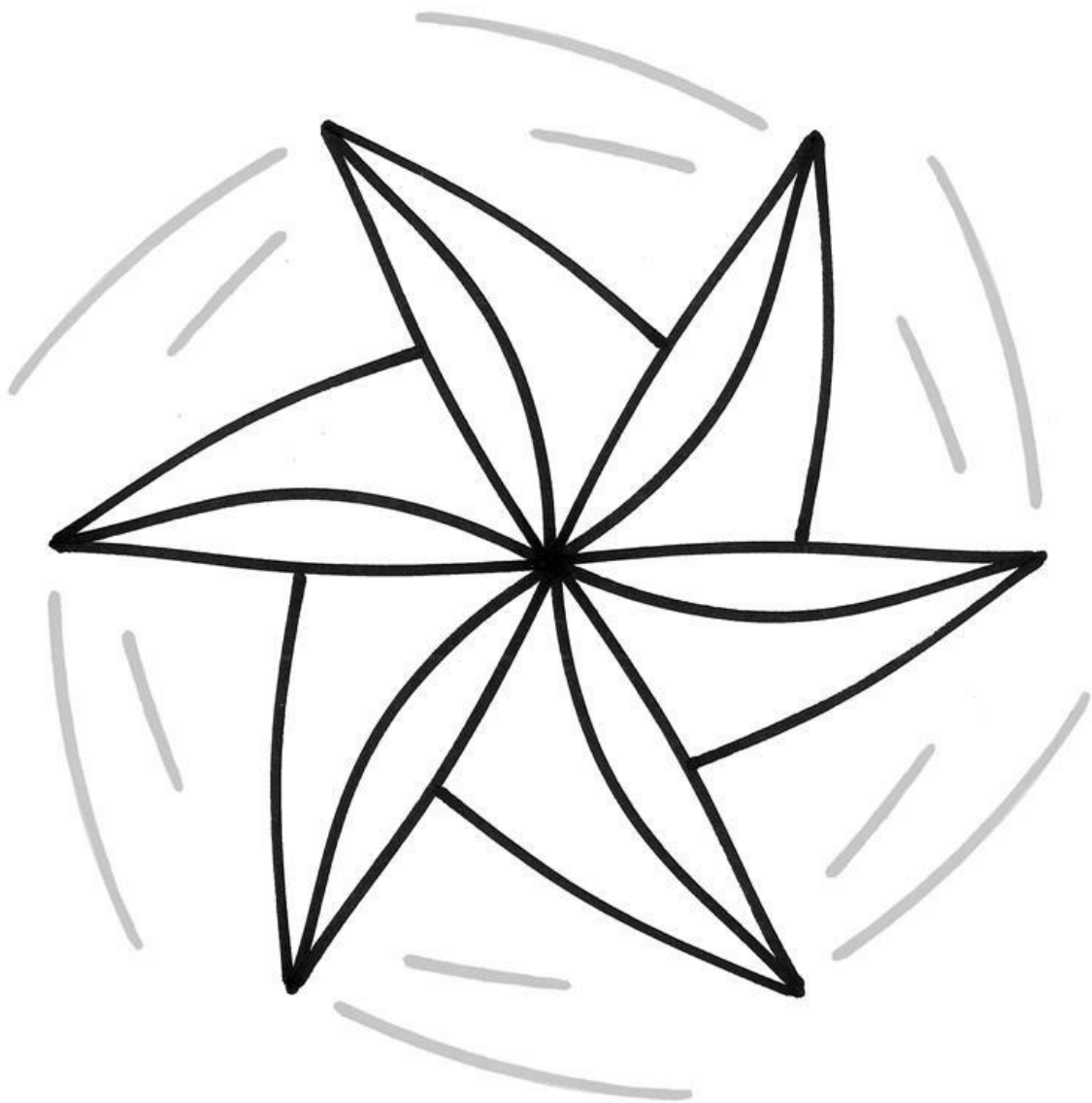


Ferienpass Sissach Statuten



Statuten Ferienpass Sissach

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Sitz.....	- 2 -
Artikel 2	Zweck.....	- 2 -
Artikel 3	Mitgliedschaft	- 2 -
Artikel 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 2 -
Artikel 5	Organe	- 3 -
Artikel 6	Generalversammlung	- 3 -
Artikel 7	Vorstand.....	- 4 -
Artikel 8	Revisoren	- 5 -
Artikel 9	Finanzierung, Haftung	- 5 -
Artikel 10	Auflösung und Liquidation	- 5 -
Artikel 11	Schlussbestimmungen	- 6 -

Anmerkung:
Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen
sich für Personen beiderlei Geschlechts.

Genehmigt an der Generalversammlung
vom 02.04.2014

Statuten Ferienpass Sissach

Artikel 1 Name, Sitz

Name und Sitz 1 Der Ferienpass Sissach (nachfolgend Ferienpass genannt), gegründet am 17. August 1987, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sissach.

Artikel 2 Zweck

Zweck 1 Der Ferienpass organisiert für schulpflichtige Kinder aus dem Schulkreis Sissach eine sinnvolle Ferienbeschäftigung. Der Turnus wird vom Vorstand bestimmt. Der Ferienpass soll für jedes Kind erschwinglich sein um ihm Impulse geben zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

Artikel 3 Mitgliedschaft

*Mitglieder-
kategorien* 1 Der Ferienpass Sissach besteht aus:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder 2 Mitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv an den Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Ehrenmitglieder 3 Ehrenmitglieder werden Vorstandmitglieder, welche bei mindestens fünf Ferienpassjahren aktiv mitgearbeitet haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Eintritt 4 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Erhalt der Anmeldekarte.

*Beendigung,
Austritt* 5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss 6 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte 1 Den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme- und Stimmrecht an der Generalversammlung. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Anlässen usw.

Statuten Ferienpass Sissach

- Pflichten*
- 2 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder und Vorstand.

Artikel 5 Organe

- Organe*
- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Artikel 6 Generalversammlung

- Ordentliche Generalversammlung*
- 1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ vom Ferienpass. Sie entscheidet in allen ihr zustehenden oder zugewiesenen Angelegenheiten.
- Einberufung*
- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird alle zwei Jahre im ersten Semester des Jahres durchgeführt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 21 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
- Ausserordentliche Generalversammlung*
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand, verlangt werden.
- Die Einladung erfolgt durch Publikation oder brieflich, mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge.
- Geschäfte*
- 4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes vom Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichtes
 - Genehmigung / Änderungen der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des Kassiers
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Beratung und Beschlussfassung über alle der Generalversammlung von Gesetzes wegen übertragenen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesene Geschäfte.
 - Auflösung des Vereins
- Anträge*
- 5 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- Stimm- und Wahlrecht*
- 6 Alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Jede stimmberechtigte Mitglied-Familie hat 1 Stimme.

Statuten Ferienpass Sissach

- Erforderliches Mehr* 7 Die Versammlung beschliesst generell mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Für die Auflösung des Vereins sowie Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
- Versammlungs-führung* 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abstimmungen hat der Versammlungsleiter bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen. Bei Wahlen entscheidet im gleichen Fall das Los.
- Geheime Abstimmungen und Wahlen* 9 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 7 Vorstand

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Ferienpass nach Aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Er ist zur Erledigung der Geschäfte zuständig, die ihm durch Gesetz oder Statuten übertragen sind.
- Zusammensetzung* 2 Der Vorstand besteht aus min. 5 Mitgliedern. Von der Generalversammlung werden der Präsident und der Kassier einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder konstituieren sich selber. Ämterkumulation ist zulässig.
- Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer
- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Zur Bestätigung müssen sie an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.
- Aufgaben und Kompetenzen* 4 Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statutenbestimmungen,
 - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms,
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
- Beschlüsse* 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen.

Statuten Ferienpass Sissach

*Finanzielle
Kompetenz*

6 Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschliesst der Vorstand.

Artikel 8 Revisoren

Revisoren

1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen alle zwei Jahre die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 9 Finanzierung, Haftung

Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Weitere Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge:

2 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Er ist pro Jahr und Familie fällig. Ehrenmitglieder und Vorstand sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Haftung

3 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen

4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Durchführung

2 Eine beschlossene Vereinsauflösung wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

*Zuweisung
Vermögen*

3 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird der Einwohnergemeinde Sissach zur Verwahrung übergeben bis zur Gründung eines neuen Ferienpasses in der Region Sissach.

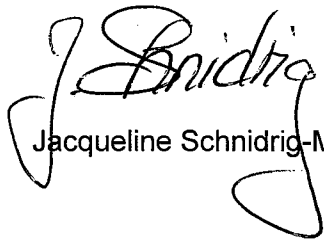
Sollte innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, verfällt das Vermögen endgültig der Einwohnergemeinde Sissach, zugunsten der Kinder und Jugendarbeit im Schulkreis Sissach

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 02.04.2014 in Sissach genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Sissach, 04.04.2014

Die Präsidentin



Jacqueline Schnidrig-Marti

Ein Vorstandsmitglied



Pia Bieri